



Amtsgericht, Postfach, 56403 Montabaur

Herrn  
Gerhard Huke  
Rosengasse 14  
57647 Nistertal

**Amtsgericht Montabaur**

**Bahnhofstraße 47**

**56410 Montabaur**

**Postfachadresse: 56403 Montabaur**

Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen  
(Bitte stets angeben!)  
VR 2850

Telefon, Bearbeiter(in)  
(02602) 151-138  
Herr Edel

Telefax  
(02602) 151-  
140

Datum:  
19.03.2021

Sehr geehrter Herr Huke,

## **Auskunft aus dem Register**

wird anliegende Kopie in Erledigung der dortigen Anfrage übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Das Amtsgericht  
Edel, Justizinspektor

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Sprechzeiten:  
Mo.-Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Mo.-Do. 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

Zentrale Kommunikation:  
Telefon: (02 602) 151 - 0  
Telefax: (02 602) 151 - 151  
Internet: <http://www.justiz.rlp.de>  
E-Mail: [AGMON@ko.jm.rlp.de](mailto:AGMON@ko.jm.rlp.de)  
(Prozesserkklärungen können hier nicht  
per E-Mail abgegeben werden.)

Bankverbindung:  
Postbank Ludwigshafen  
IBAN: DE60545100670023624672  
BIC: PBNKDEFF

Parkmöglichkeit:  
- vor dem Haus  
a) gebührenpflichtige Parkplätze  
b) Behindertenparkplatz  
- gebührenfreies Parken in den  
angrenzenden Seitenstraßen



**Satzung des Fördervereins**  
**"Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg"**

**§ 1**

**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg"
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Marienberg
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.
2. Der Verein unterstützt den laufenden Betrieb und Projekte des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg. Der Verein steht allen ungeachtet ihrer Konfessionen offen, die die christlichen Bildungsziele mittragen.
3. Der Verein unterstützt insbesondere folgende Ziele des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg.
  - Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus
  - Anschaffung von z. B. Musikinstrumenten
  - Gestaltung der Außenanlagen
  - Einrichtung eines Computerraumes
  - Gesunde Verpflegung der Schüler
  - Ökologische Ausrichtung der Gebäude
  - Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Erteilung von Lehraufträgen
  - Die Schaffung von Prämien und Preisen für Wettbewerbe auf geistigem, künstlerischem und sportlichem Gebiet
  - Schulische Veranstaltungen wie Konzerte, Vorträge und Studienfahrten
  - Einrichtung der Schulbibliothek
  - Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Anschauungsmittel sowie sonstiger Geräte



- Förderung der Verbundenheit der ehemaligen Schüler und Schülerinnen mit dem Gymnasium und untereinander auch im Zusammenwirken mit der Schulleitung
4. Der Förderverein fördert das vorgenannte Gymnasium, indem er die, durch die monatlichen Beiträge der Mitglieder, ihm zur Verfügung stehenden Mittel an den Schulträger, die gemeinnützige GmbH überweist, zur Verwendung für die laufenden Kosten des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg, insbesondere zur Erfüllung der unter 2. genannten Vorhaben.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) Fördermitglieder
- b) stimmberechtigte natürliche Personen
- c) stimmberechtigte juristische Personen
- d) stimmberechtigte geborene Mitglieder

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Diese haben kein Stimmrecht.
2. Stimmberechtigtes natürliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich aktiv für die Ziele des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg einsetzt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.



3. Stimmberechtigtes juristisches Mitglied kann werden, wer sich aktiv für die Ziele des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg einsetzt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Geborenes stimmberechtigtes Mitglied sind der jeweilige Schulleiter des evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg und ein Mitglied des jeweiligen Schulelternbeirates des evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg. Der Schulelternbeirat bestimmt das ihn vertretene Mitglied für die Dauer seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden im Zuge des monatlichen Einzugsverfahrens eingezogen.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaftsrechte**

1. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeträge.
2. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mit-



gliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es in der Summe mit mehr als drei Monatsbeiträgen bei monatlicher Beitragspflicht oder in der Summe mit mehr als zwei Jahresbeiträgen bei jährlicher Beitragspflicht in Rückstand ist und den rückständigen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsrückstände nicht beglichen sind. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
2. Die stimmberechtigten juristischen Mitglieder entsenden jeweils einen Vertreter / eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung.
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - e) Änderung der Satzung,



- f) Auflösung des Vereins,
  - g) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - h) Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
  - i) Bestätigung der Aufnahme stimmberechtigter Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem / ihrem Stellvertreter / seiner / ihrer Stellvertreterin mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail oder Fax eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
  5. Der / Die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/ ihre Stellvertreter / Stellvertreterin leitet die Versammlung.
  6. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
  7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
  8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern übersandt. Es gilt als genehmigt, soweit nicht aus den Reihen der Mitglieder binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang Einwendungen erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung.

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu **sieben Personen**, insbesondere aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, seinem / ihrem Stellvertreter / seiner / ihrer Stellvertreterin und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin, dem Schriftführer / der Schriftführerin



und **bis zu drei Beisitzern / Beisitzerinnen**; der Schulleiter / die Schulleiterin ist als einer/ eine der Beisitzer / Beisitzerinnen geborenes Mitglied im Vorstand.

Der Vorstand wird auf drei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger / eine Nachfolgerin gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist der Nachfolger / die Nachfolgerin nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

- 26
2. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende oder sein / ihr Stellvertreter / seine / ihre Stellvertreterin und der Schatzmeister sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
  3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden den Ausschlag.
  4. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er / Sie leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollanten / von der Protokollantin und dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 11

### **Zulassung zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen**

Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte Gäste zulassen. Gleiches gilt für den Vorstand hinsichtlich der Vorstandssitzungen.

Der / Die stellvertretende Schulleiter / Schulleiterin des evangelischen Gymnasiums hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen als Gast teilzunehmen und ist hierzu zu laden.



**§ 12**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 13**

**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

**§ 14**

**Gründungsdatum**

Die Satzung wurde am 20. Januar 2005 errichtet.